



**Bebauungsplan
„Südöstliche Ortserweiterung“,
12. Änderung
der Ortsgemeinde Treis-Karden**

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung / Aufgabenstellung	3
2.	Bestandssituation im Plangebiet	4
3.	Schutzgebiete	7
4.	Wirkfaktoren	8
5.	Auswahl der relevanten Arten	9
6.	Relevante Arten im Plangebiet	10
7.	Einschätzung der Betroffenheit der potenziell vorkommenden relevanten Arten	13
7.1	Relevante Vogelarten im Plangebiet	13
7.2	Einschätzung der Betroffenheit der Avifauna und Maßnahmen	13
7.3	Relevante Fledermausarten im Plangebiet	15
7.4	Einschätzung der Betroffenheit der Fledermäuse und Maßnahmen	16
8.	Zusammenfassung Artenschutzbelange	18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Bestandssituation der im Plangebiet relevanten Vogelarten	11
Tab. 2	Bestandssituation der im Plangebiet relevanten Fledermausarten	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereiches, Luftbild, ohne Maßstab	3
Abb. 2:	Drei alte Eichen im Westen des Geltungsbereichs	5
Abb. 3:	Blick auf den Geltungsbereich von der Straße „An der Hauptschule“	5
Abb. 4:	Baumhöhle in einer Eiche im Plangebiet	5
Abb. 5:	Baumspalte in einer Linde im Plangebiet	5
Abb. 6:	Wildschweinspuren im Plangebiet	6
Abb. 7:	Waldrand im südlichen Bereich des Plangebiets	6
Abb. 8:	Luftbildausschnitt des Plangebiets mit FFH-Gebiet (braun) und Vogelschutzgebiet (blau), ohne Maßstab	7

Anlagen

Anl. 1:	Europäischen Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß ARTEFAKT für das Messtischblatt, TK 25 "Treis-Karden" Blatt Nr. 5809 und Ausschlussgründe	19
Anl. 2:	Artennachweise 2 km x 2 km Raster gemäß LANIS	26

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

1. Einleitung / Aufgabenstellung

Innerhalb der Ortsgemeinde Treis-Karden im Landkreis Cochem-Zell soll östlich der Grund- und Hauptschule die Errichtung von zwei Wohngebäuden baurechtlich gesichert werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Südöstliche Erweiterung“, 12. Änderung werden daher die Belange des Artenschutzes durch eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung / Relevanzprüfung ermittelt. Hinsichtlich der Anforderungen des Artenschutzes gemäß des § 44 BNatSchG erfolgt eine Beurteilung des Vorkommens / potenziellen Vorkommens sowie eine Beurteilung der voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, Luftbild, ohne Maßstab

Großräumlich betrachtet liegt das 3.916 m² große Plangebiet südlich arrondiert an einem Wohngebiet der Stadt Treis-Karden an der Mosel. Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich Waldgebiet sowie westlich eine Grund- und Hauptschule. Nördlich und östlich grenzt Wohnsiedlung an.

Im Folgenden wird für die o.a. Planung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.

Für das betrachtete Gebiet liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine faunistischen und/oder vegetationskundlichen Erhebungen vor.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Aufgrund der Art und Umfang des Vorhabens wird methodisch eine sog. „worst case“ Betrachtung durchgeführt. Hierzu wird vorhandenes Datenmaterial insbesondere aus "ARTEfakt" des Landesamtes für Umwelt und "LANIS" der Naturschutzverwaltung gutachterlich ausgewertet und vorhabenbezogen bewertet. Dieses wurde durch eine Vor-Ort-Erhebung der Biotopstrukturen und die Erhebung von „Zufallsfunden“ im Rahmen von zwei Begehungen am 12.12.2024 und am 31.03.2025 ergänzt.

Methodisches Vorgehen:

- Abschätzung des Vorkommens von artenschutzrelevanten Arten auf Basis der Biotopausstattung und gutachterlichen Erfahrungswerten auf der Grundlage zweier Übersichtsbegehungen sowie einer Datenrecherche (LANIS, ARTEfakt),
- Potenzial- und Relevanzprüfung und
- „worst case“ Betrachtung, d.h. alle ermittelten potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten werden gemäß § 44 BNatSchG auf ihre Betroffenheit hin geprüft.
- Befragung des Lehr-Fachpersonals der benachbarten Grund- und Hauptschule zu potenziellen Sichtnachweisen von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten (E-Mail Verkehr im Februar 2025)

2. Bestandssituation im Plangebiet

Das geplante Baugebiet mit rd. 3.200 m² besteht zum größten Teil aus einer Wiese mit vereinzelt jungen Sträuchern sowie zehn überwiegend alten Einzelbäumen (Eichen, Linden und Ahorn). Einzelne Bäume weisen Vogelfreinester auf. Eine Eiche weist eine kleine Höhle auf und eine Linde eine Baumspalte (siehe Abb. 4 und 5). An den Einzelbäumen wurden bereits Nistkästen aufgehängt. Ein ehemaliger Besatz dieser Kästen konnte nicht festgestellt werden. Im südöstlichen Bereich des Plangebiets befinden sich mehrere mittelalte Sträucher (überwiegend Feldahorn) sowie eine angelegte Benjes-/Totholzhecke im Osten. Im südlichen Bereich des Plangebiets wachsen Brombeersträucher, die bis an den Waldrand im Süden angrenzen. Die Wiese weist deutliche Wildschweinspuren auf.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



Abb. 2: Drei alte Eichen im Westen des Geltungsbereichs



Abb. 3: Blick auf den Geltungsbereich von der Straße „An der Hauptschule“



Abb. 4: Baumhöhle in einer Eiche im Plangebiet



Abb. 5: Baumspalte in einer Linde im Plangebiet

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



Abb. 6: Wildschweinspuren im Plangebiet



Abb. 7: Waldrand im südlichen Bereich des Plangebiets

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

3. Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich, gemäß LANIS, innerhalb des **Landschaftsschutzgebiets „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“** (Objektkennung LSG-7100-002).

Innerhalb des Geltungsbereiches sind **keine weiteren Schutzgebiete** vorhanden.

Ca. 200 m südlich des Geltungsbereichs befindet sich das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (Objektkennung VSG-7000-018) sowie ca. 270 m südwestlich das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (Objektkennung FFH-7000-047).

In einer Entfernung von ca. 150 m südöstlich des Geltungsbereichs befindet sich das geschützte Biotop „Quellbach ö[stlich] Gimerlei“ (Objektkennung BT-5809-1017-2008) gemäß § 30 (2) BNatSchG.



Abb. 8: Luftbildausschnitt des Plangebiets mit FFH-Gebiet (braun) und Vogelschutzgebiet (blau), ohne Maßstab

Eine erhebliche Beeinträchtigung auf den pauschal geschützten Quellbach kann insbesondere aufgrund topographischer Gründe mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Das geschützte Biotop befindet sich über 150 m in Luftlinie entfernt im Tal hinter der Wohnsiedlung entlang der Forststraße östlich des Geltungsbereichs.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Vogelschutzgebiet sowie auf das FFH-Gebiet kann ebenfalls aufgrund der Distanz (200 bzw. 270 m) zum Geltungsbereich ausgeschlossen werden und aufgrund der Lage zwischen der Schule einerseits und der Wohnbebauung andererseits mit den hiermit verbundenen Vorbelastungen (Störwirkung).

4. Wirkfaktoren

Eine ausführliche Beschreibung des Bebauungsplanes erfolgt in dessen Begründung, siehe dort. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche planspezifische Wirkungen werden benannt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Beunruhigung von Tieren, z.B. Vögeln aufgrund von Baulärm und Fahrzeugbewegungen, Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Teilhabitaten/Nahrungshabitaten, Vernichtung und Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen (hier Einzelbäume, junge Sträucher und höherwüchsige Grasfläche), Flächeninanspruchnahme, Lärmimmissionen und potenzielle Stoffeinträge.

Während der Bauphase wird es durch den Bau der zwei Wohngebäude zum Verlust von Teilen der Vegetation (verbunden mit der Versiegelung von Fläche) kommen und damit zur Beseitigung von (potenziellen) Standorten und Lebensraumstrukturen. Neben diesen zugleich anlagebedingten Faktoren können sich temporär bzw. baubedingt Beeinträchtigungen des angrenzenden Vegetationsbestandes durch den Baustellenbetrieb ergeben. Durch den Baubetrieb, mit einem erhöhten Aufkommen von Fahrzeugen und Maschinen, ist temporär mit stärkerer Lärmentwicklung zu rechnen. Potenziell ist der Eintrag schädlicher Stoffe in Verbindung mit den Baumaßnahmen z.B. durch Fahrzeuge und Maschinen (Öle, Treibstoffe etc.) möglich, jedoch durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen nur von geringer Wahrscheinlichkeit.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch dauerhafte Inanspruchnahme von Fläche und deren Überbauung/Versiegelung gehen aktuelle Lebensräume von Tieren und Pflanzen verloren.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Folgende Strukturen / Biotope sind im Plangebiet davon betroffen und gehen verloren:

- Waldrand
- Einzelbäume:
 - Eiche ø 50 cm
 - 2 Eichen à ø 40 cm (eine davon mit Baumhöhle)
 - 4 Linden à ø 30 cm (eine davon mit Vogelnest, eine davon mit Baumspalte)
 - 3 Ahorn à ø 40 cm (z.T. mehrstämmig, einer davon mit Vogelnest)
- Sträucher/ Hecke
- Brombeersträucher
- Benjeshecke/Totholzhecke

Um ein Verlust von potenziellen Brutstätten innerhalb der Biotope zu vermeiden, sind die sich an den betroffenen Einzelbäumen befindlichen Nistkästen vor Rodungsarbeiten auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen und umzuhängen (s. Artenschutzmaßnahme Avifauna V3 CEF).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkprozesse sind hier nur bedingt relevant. Die Fläche innerhalb des Plangebiets ändert sich von un bebauter Fläche zu Fläche für Wohnraum. Zuvor wurde das Plangebiet bereits zu schulischen Lernzwecken als „Klassenraum im Freien“ sowie für Biologie- und Umweltprojekte genutzt. Das sich der Geltungsbereich zusätzlich unmittelbar zwischen dem Schulzentrum und der Wohnbebauung arrondiert, werden während des Betriebs deshalb keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

5. Auswahl der relevanten Arten

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf EU- und nationaler Ebene verschiedene Vorschriften erlassen worden. Dies sind auf EU-Ebene die Vogelschutz-Richtlinie, die FFH-Richtlinie, die EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO) und auf nationaler Ebene das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Hierbei setzt das BNatSchG die EU-Vorgaben zum Artenschutz um.¹

Die europarechtlich geschützten Arten betreffend, ist es gemäß **§ 44 Abs. 1** BNatSchG verboten

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (**Nr. 1**),
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-

¹ Textausschnitt angelehnt an: *„Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz“, Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrages Artenschutz gem. § 44 BNatSchG, LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ.*

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (Nr. 2),

- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Nr. 3) sowie
- „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (Nr. 4) „(Zugriffsverbote)“.

Für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe gilt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei der Betroffenheit in **Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführter Tierarten oder europäische Vogelarten**, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vorliegt, wenn die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im **räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt** wird.

Im Folgenden werden somit nur die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. die europäischen Vogelarten betrachtet.

Es werden alle auf der **ARTEFAKT**-Plattform des Landesamtes für Umwelt für das betroffene Messtischblatt „Treis-Karden“ Blatt Nr. 809 aktuell genannten Arten verbindlich beachtet, siehe Tabelle in der Anlage 1. Außerdem werden die Artennachweise gemäß LANIS im Raster 2 km x 2 km abgefragt (hier: Gitterkachel-ID 3785558). Diese sind in der Tabelle in Anlage 2 zu finden, siehe dort.

6. Relevante Arten im Plangebiet

Anhand einer **Relevanzprüfung** werden die Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Vorprüfung **nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.**

Zu einer Einschätzung der lokalen Gegebenheiten und des örtlichen artenschutzrechtlich relevanten Artenbestands fanden am 12.12.2024 und am 31.03.2025 zwei Ortsbesichtigungen sowie ergänzend dazu ein schriftlicher Austausch mit Fach-Lehrpersonal der benachbarten Grund- und Hauptschule statt.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Ein Vorkommen des größten Teils der in den Tabellen im Anlage 1 und 2 genannten

- **Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

wird ausgeschlossen, da im Planungsgebiet für diese Arten keine geeigneten Habitate vorhanden sind. Die jeweiligen Ausschlussgründe für die Arten sind in der **Anlage 1 und 2** dargelegt, siehe dort.

Ein Vorkommen der folgend aufgeführten **Vogel- und Fledermausarten** (Tabelle 1 u. 2) kann dagegen im Rahmen der vorliegenden „worst case“-Betrachtung nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen ist **potenziell** möglich.

Avifauna

Tab. 1 Bestandssituation der im Plangebiet relevanten Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL RLP	RL D	Quelle
Amsel	<i>Turdus merula</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	pot. Vorkommen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	k.A.	k.A.	Pot. Vorkommen
Elster	<i>Pica pica</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Gartengrasrücke	<i>Sylvia borin</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	k.A.	pot. Vorkommen
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V/3 w	pot. Vorkommen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	k.A.	pot. Vorkommen
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	3/V w	pot. Vorkommen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen

Legende: Streng geschützte Arten: **Fett**

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz
RL D Rote Liste Deutschland

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
4 potenziell gefährdet

V Arten der Vorwarnliste
k.A. = keine Angabe
D = Daten unzureichend
W warnend

Weit verbreitete und zumeist häufig auftretende Vogelarten:

	Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
	Vogelarten der Wälder
	Vogelarten der Hecken und Gebüsche

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Potenzielle Brutmöglichkeiten im Plangebiet:

- **Einzelbäume im Plangebiet** insgesamt 10 Stück
- **Hecke und Sträucher** im südwestlichen Bereich des Plangebiets
- **Bäume am Waldrand** südlich im Plangebiet, mit Efeu bewachsen

Es konnte bei den Ortsbegehungen in mehreren Einzelbäumen Vogelnester gesichtet werden. Deshalb ist eine Nutzung sowohl der Einzelbäume als auch der Hecke, Sträucher und der Bäume am Waldrand als Brutquartier nicht auszuschließen.

Für die übrigen europäischen Vogelarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß ARTeFAKT für das Messtischblatt 5809 „Treis-Karden“ sind im Geltungsbereich entweder keine geeigneten Habitate vorhanden, bzw. sind Beeinträchtigungen durch das Projekt nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Tab. 2 Bestandssituation der im Plangebiet relevanten Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL D	Quelle
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	pot. Vorkommen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	pot. Vorkommen
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	G	pot. Vorkommen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	pot. Vorkommen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	pot. Vorkommen
Große Bartfledermaus	<i>Plecotus austriacus</i>	Neu	V	pot. Vorkommen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V	pot. Vorkommen
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	pot. Vorkommen
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	k.A.	pot. Vorkommen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	k.A.	pot. Vorkommen

Legende: **Streng geschützte Arten: Fett**

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

RL D Rote Liste Deutschland

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

4 potenziell gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

* = ungefährdet

k.A. = keine Angabe

D = Daten unzureichend

neu (neu für Gebiet)

G Gefährdung unbek. Ausmaßes

II Durchzügler

Potenzielle Fledermausquartiere im Plangebiet:

- **Eiche** im Plangebiet mit Baumhöhle
- **Linde** im Plangebiet mit Baumspalte

Da die zwei Einzelbäume sowie die Bäume am Waldrand Quartierspotenziale besitzen, die ein Vorkommen von Fledermäusen nicht ausschließen, muss damit gerechnet werden, dass dort Fledermäuse im Sommer in Verstecken überlagern. Jedoch bieten die betroffenen Gehölze kein Winterquartierspotenzial, da sie nicht frostfrei sind. Weiterhin bieten die mit Efeu bewachsenen Bäume am südlichen

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Rand des Plangebiets nur eingeschränkt Quartierspotenziel. Fledermäuse meiden Bäume mit Efeubesatz, da ihre empfindlichen Flughäute durch dichtes Astwerk und Efeu leicht verletzt werden würden. Potenzielle Baumquartiere müssen für Fledermäuse deshalb einfach zu erreichen sein.

7. **Einschätzung der Betroffenheit der potenziell vorkommenden relevanten Arten**

7.1 **Relevante Vogelarten im Plangebiet**

Ein Vorkommen der folgenden **Vogelarten** ist **potenziell** möglich: Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünfink, Kohlmeise, Kukuck, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Turteltaube, Zaunkönig, Zilpzalp

7.2 **Einschätzung der Betroffenheit der Avifauna und Maßnahmen**

- Verbotstatbestand "Tötung oder Verletzung":

Der Verbotstatbestand des Tötungs- und Verletzungsgebotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist dann gegeben, wenn sich das Lebensrisiko einer Art durch das Vorhaben in signifikanter Weise, durch eine deutliche Steigerung erhöht. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob sich unvermeidbare Betroffenheiten während der Bauphase ergeben.

Artenschutzmaßnahme Avifauna V 1: Es ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung der Planung die Rodung von einzelnen Gehölzen und Sträuchern/ Hecke sowie Bäume am Waldrand notwendig / unvermeidbar sind. Damit der Verbotstatbestand der „Tötung und Verletzung“ (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) sicher nicht eintritt, sollten unvermeidbare **Rodungen im Winter außerhalb der Vogelbrutzeit (1. Oktober – 28. Februar) durchgeführt werden**. Dadurch kann eine Zerstörung von Nestern i.V.m. der Tötung von Nestlingen sowie eine Ansiedlung von Vogelarten im Frühjahr in den betroffenen Gehölzen vor Baubeginn verhindert werden.

Artenschutzmaßnahme Avifauna V 2: Falls **Rodungen**, außerhalb des stattgegebenen Zeitraumes zwingend notwendig sind, sind diese Arbeiten dann nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und bei Bedarf nach Einholung einer Ausnahmezulassung (nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) durch einen Experten/Faunisten zu begleiten. Die betroffenen zu rodenden Gehölze sind durch einen Experten unmittelbar vor Durchführung der Rodungsarbeiten auf Vogelvorkommen hin zu kontrollieren. Sollten Individuen der geschützten Arten festgestellt werden, ist die Untere Na-

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

turschutzbehörde bzgl. der weiteren Vorgehensweise unverzüglich zu informieren. Sollten keine Individuen festgestellt werden sind die Rodungsarbeiten unverzüglich durchzuführen.

Ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Vogelschlag wird bei Berücksichtigung von vogelschlagsicherer Bauweise nicht erwartet.

- Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten":

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Fläche, auf denen Gehölze, Sträucher und Bäume wachsen, gehen potenzielle Brutplätze verloren. Im funktionalen Umfeld (u.a. Bäume und Sträucher in den benachbarten Gärten im Wohngebiet sowie auf dem Mönchelskopf) finden sich aber weitere geeignete Habitatstrukturen/ Gehölzstrukturen für diese Arten, in denen die betroffenen Individuen Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können. Damit bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 (5) Satz 2 Nr. 3 erfüllt.

Gemäß Bebauungsplan sind südlich des 2. Wohngebäudes die Anlage von Grünflächen mit ökologisch hochwertigen Anpflanzungen mittels Staudenbeeten und einer zentralen extensiven Blühwiese vorgesehen. Ergänzend sind innerhalb der Pflanzflächen als Einzel- und/oder Gruppenpflanzungen standortheimische Gehölzpflanzungen geplant. Diese bieten in Zukunft potenzielle Brut- und Ruheplätze für Vögel, sowie Nahrungsquellen. Ebenfalls bietet die festgesetzte Dachbegrünung ein potenzielles Nahrungsangebot für geschützte Vogelarten.

Durch das Vorhaben gehen zwei Einzelbäume verloren, welche je eine Baumspalte sowie eine Baumhöhle vorweisen. Um das Eintreten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können ist folgende Artenschutzmaßnahme (V2), einer sog. CEF¹-Maßnahme/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorzusehen:

Artenschutzmaßnahme Avifauna V 3 CEF:

Bei der Rodung können potenziell Bruthabitate von Vögeln betroffen sein. Daher sind die Anbringung von vier künstlichen Nistkästen (zwei Nisthöhlenkästen [insbesondere für Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz und Star] und zwei Halbhöhlennistkästen [insbesondere für Amsel, Grauschnäpper, Rotkehlchen, Zaunkönig, Gartenrotschwanz]) durch einen Faunisten/Experten an geeigneten Bestandsbäumen / Gebäudefassaden auf dem Schulgelände vorzusehen.

Bei einer Rodung in den Wintermonaten (1. Oktober – 28. Februar) ist diese Anbringung spätestens rodungsbegleitend durchzuführen. Bei einer Rodung in den Sommermonaten (1. März – 30. September) ist ein Anbringen

¹ „continious ecological functionality-measures“ Übersetzung: Maßnahmen für die Erhaltung einer dauerhaften ökologischen Funktion

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

der Kästen in den Wintermonaten des Jahres zuvor vorzusehen, damit das Ziel der Artenschutzmaßnahme V 2 „Schaffung von Ersatzquartieren“ zum Eingriffszeitpunkt bereits ohne einen sog. „time lag“ funktioniert. Zusätzlich sind die bereits vorhandenen Nistkästen im Plangebiet auf Abgängigkeit zu prüfen und bei bestehender Funktion innerhalb des Schulgeländes während der Wintermonate umzuhängen.

Der Geltungsbereich ist grundsätzlich als Nahrungshabitat für Vögel geeignet. Es ist zu beachten, dass bei Verlust von Nahrungsräumen, welche das Plangebiet potenziell darstellt, kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst wird.

- Verbotstatbestand "Störung":

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der europäischen Vogelarten. Störungen sind daher sowohl während der Brut als auch während der übrigen Lebensphasen der hier vorkommenden und potentiell vorkommenden Vogelarten möglich. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigung und Scheuchwirkung infolge von Bewegung, Lärm oder Licht während der Bauphase als auch während nach Fertigstellung einer Bebauung eintreten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine vorhabenbedingte Störung von Vogelarten kann zur Folge haben, dass ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zwangsläufig Überschneidungen.

Das Plangebiet befindet sich direkt zwischen einem Wohngebiet und einer Grund- und Hauptschule. Die dort vorkommenden Arten sind den Betrieb der Schule und die dadurch entstehende Geräuschkulisse sowohl an der Schule als auch am Wohngebiet gewohnt. Eine relevante Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der festgestellten bzw. potenziell vorkommenden Arten führen könnte, wird deshalb nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen

7.3 Relevante Fledermausarten im Plangebiet

Ein Vorkommen der folgenden **Fledermausarten** ist **potenziell** möglich:
Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus

7.4 Einschätzung der Betroffenheit der Fledermäuse und Maßnahmen

- Verbotstatbestand "Tötung oder Verletzung":
und
- Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten":

Die Gehölze im Plangebiet weisen Sommer-Quartierpotenziale für Fledermäuse auf. Es muss also damit gerechnet werden, dass zumindest Einzeltiere im Sommer in den Gehölzen Verstecke suchen. Die Nutzung als Winterverstecke ist eher unwahrscheinlich, da frostfreie Quartiermöglichkeiten fehlen, jedoch nicht komplett ausgeschlossen. Um vorsorglich einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG ausschließen zu können, sollte sich die Rodung auf eine Zeitspanne beschränken, in der eine Nutzung durch Fledermäuse dieser potenziellen Quartiersrequisiten ziemlich sicher ausgeschlossen werden kann.

Artenschutzmaßnahme Fledermäuse V 4: Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich empfohlen, abweichend den gesetzlichen Vorgaben, wonach die Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erlaubt ist, die **Ausführung der Arbeiten zeitlich stärker einzugrenzen**, und zwar auf den Zeitraum von **Dezember bis Februar**.

Artenschutzmaßnahme Fledermäuse V 5: Vor Beginn von unvermeidbaren **Rodungsarbeiten** außerhalb des empfohlenen Zeitraums (siehe Artenschutzmaß sind diese Arbeiten dann nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und bei Bedarf nach Einholung einer Ausnahmezulassung (nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) durch einen Fledermausexperten zu begleiten. Höhlen, Spalten, Rindenrisse und andere potenzielle Quartiersrequisiten an Bäumen sind auf einen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Unbesetzte potenzielle Lebensstätten müssen dann verschlossen / zerstört werden. Besetzte Quartiere müssen erneut geprüft werden, bis die Tiere abgewandert sind. Falls die Individuen mit den Händen erfasst werden können, ist auch ein Umsetzen durch einen Experten/Faunisten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in Ersatzquartiere möglich.

Bei den geplanten Rodungen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Sommer-Quartierpotenziale für Fledermäuse verloren gehen können. Im direkten Umfeld (u.a. Bäume und Sträucher in den benachbarten Gärten im Wohngebiet sowie auf dem Mönchelskopf) finden sich aber weitere geeignete Quartierpotenziale für diese Arten, in denen die betroffenen Individuen Ausweich-Sommerquartiere nutzen könnten. Damit wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im räumlichen Zusammenhang weiterhin gemäß § 44 (5) Satz 2 Nr. 3 erfüllt.

Artenschutzmaßnahme Fledermäuse V 6 (CEF): Zur Kompensation des Verlustes potenzieller Sommer-Quartiersstandorte für Fledermäuse sind

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

eine Vegetationsperiode vor Rodung der Bäume zwei Spaltenquartiere, sowie zwei Raumkästen innerhalb des Schulgeländes anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu reinigen und abgängige Kästen sind zu ersetzen. Bei einer Rodung in den Sommermonaten ist das Anbringen der Kästen bis Ende Februar des Rodungsjahres vorzusehen, damit das Ziel der Artenschutzmaßnahme V 5 zum Eingriffszeitpunkt bereits ohne einen sog. „time lag“ funktioniert.

- Verbotstatbestand "Störung":
Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, dies wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

8. Zusammenfassung Artenschutzbelange

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Prüfung der Betroffenheit von Artenschutzbelangen hinsichtlich der planerisch vorbereiteten Bauvorhaben durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.

Im Rahmen der Aufstellung des **Bebauungsplanes „Südöstliche Ortserweiterung“, 12. Änderung** werden daher die Belange des Artenschutzes durch eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung / Relevanzprüfung ermittelt. Hinsichtlich der Anforderungen des Artenschutzes gemäß des § 44 BNatSchG erfolgt eine Beurteilung des potenziellen Vorkommens sowie eine Beurteilung der voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten.

Im Geltungsbereich ist das Vorkommen von Vertretern der Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse möglich. Für die übrigen Europäischen Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß ARTEFAKT für das Messtischblatt 5809 "Treis-Karden" sind im Wirkraum entweder keine geeigneten Habitate vorhanden, bzw. sind Beeinträchtigungen durch das Projekt nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG "Tötung oder Verletzung", "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung" und "Störung" werden **bei Durchführung der unter den Kapiteln 7.2 und 7.3 „Einschätzung der Betroffenheit der Avifauna/Fledermäuse und Maßnahmen“** aufgeführten Artenschutzmaßnahmen **nicht erfüllt**.

Aufgestellt
Koblenz, April 2025

Kocks Consult GmbH
Beratende Ingenieure

i. V. Dipl. Ing. Michael Mansfeld

i. A. B. Sc. BioGeoWissenschaften Antonia Steiner

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Anl. 1: Europäischen Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß ARTeFAKT für das Messtischblatt, TK 25 "Treis-Karden" Blatt Nr. 5809 und Ausschlussgründe

Farbig markiert sind die für das Untersuchungsgebiet relevanten Arten. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung wird nur für die Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind. Streng geschützte Tierarten werden fett gedruckt.

Europäische Vogelarten	
Amsel	Potenzielles Vorkommen
Bachstelze	Plangebiet nicht für die Art geeignet (benötigt kurzrasige offene Flächen und bevorzugt große Fließgewässer)
Baumfalke	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum möglich, Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da sehr großer Aktionsradius, kein Bruthabitat betroffen.
Baumpieper	Als bodenbrütende Art ist das Plangebiet nicht für den Baumpieper geeignet.
Blauehlchen	Plangebiet nicht für die Art geeignet (besiedelt Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich Schilfgräben in der Agrarlandschaft; benötigt offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen)
Blaumeise	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Blässgans	Plangebiet nicht für Art geeignet (suchen als Überwinterungsgebiete ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen an großen Flussläufen)
Blässhuhn, Bläsralle	Plangebiet nicht für Art geeignet (kein Gewässerhabitat betroffen, somit keine Beeinträchtigung)
Bluthänfling	Plangebiet potenziell geeignet (sucht offene Gebiete mit Hecken, Sträuchern o. jungen Koniferen und einer samentragenden Krautschicht, sowie Gärten, Parkanlagen u. Friedhöfe; brütet in dichten Büschen und Hecken)
Braunkehlchen	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Lebensraum sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche; benötigt vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung)
Buchfink	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Buntspecht	Potenzielles Vorkommen nur als Nahrungsgast, Totholzanteile fehlen
Dohle	Kein Bruthabitat betroffen, potenzieller Nahrungsgast
Dorngrasmücke	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Benötigt dichtes dorniges Gestrüpp und Gebüsch)
Eichelhäher	Potenzielles Vorkommen möglich
Eiderente	Plangebiet nicht für die Art geeignet (leben in Küstenregion oder an großen Gewässern, Durchzügler)
Eisvogel	Plangebiet nicht für die Art geeignet (benötigt Sandhänge in Gewässernähe)
Elster	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Feldlerche	Plangebiet nicht für die Art geeignet (benötigt Fläche im Offenland zum Bodenbrüten)

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Feldschwirl	Plangebiet nicht für Art geeignet (nutzt feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern; brütet in Bodennähe in Pflanzenhorsten)
Feldsperling	Potenzielles Vorkommen wird ausgeschlossen, da geeignete Bruthabitats fehlen (nistet an Gebäudenischen, in Specht- und Faulhöhlen)
Fichtenkreuzschnabel	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt in Nadelwäldern)
Fischadler	Im Geltungsbereich kein geeigneter Lebensraum vorhanden.
Fitis	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Flussregenpfeifer	Plangebiet nicht für Art geeignet (Durchzügler; rastet an großen Flüssen)
Flussuferläufer	Plangebiet nicht für Art geeignet (Durchzügler)
Gartenbaumläufer	Potenzielles Vorkommen insbesondere im Plangebiet möglich (nistet in Baumspalten)
Gartengrasmücke	Potenzielles Vorkommen insbesondere im Plangebiet möglich
Gartenrotschwanz	Potenzielles Vorkommen (Lebt u.a. in Siedlungsnähe, in Parkanlagen mit lockerem Baumbestand, Dorfränder und Streuobstwiesen; Höhlenbrüter) garten
Gänsesäger	Plangebiet nicht für Art geeignet (Durchzügler, rastet und überwintert an Altarmen größerer Flüsse, sowie an fischreichen Bagger- und Stauseen)
Gebirgsstelze	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt in Wassernähe)
Gimpel, Dompfaff	Plangebiet nicht für Art geeignet (es fehlen Nadelgehölze)
Girlitz	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugt den Nestbau in Nadelbäumen)
Goldammer	Plangebiet nicht für Art geeignet (leben in der offenen Kulturlandschaft)
Graugans	Plangebiet nicht für Art geeignet (leben an größeren Gewässern)
Graureiher	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt in Wassernähe)
Grauschnäpper	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Grauspecht	Plangebiet nicht für Art geeignet, potenziell Vorkommen für Nahrungssuche.
Grünfink, Grünling	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Grünspecht	Potenzielles Vorkommen als Nahrungsgast im Plangebiet möglich
Habicht	Potenzielles Vorkommen als Nahrungsgast im Plangebiet möglich
Haselhuhn	Plangebiet nicht für Art geeignet (bodenbrütender Waldbewohner)
Hausrotschwanz	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt kurzrasige Bereiche, wie Ackerbrachen und abgeerntete Maisfelder)
Haussperling	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt Landwirtschaft, in der Sämereien zu finden sind)
Heckenbraunelle	Plangebiet nicht für die Art geeignet (benötigt Dickicht um am Boden brüten zu können)

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Hohltaube	Plangebiet nicht für die Art geeignet, Vorkommen als Nahrungsgast jedoch nicht ausgeschlossen
Höckerschwan	Plangebiet nicht für Art geeignet
Jagdfasan	Plangebiet nicht für Art geeignet (Es fehlen ausreichend offene Bereiche)
Kanadagans	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugen größere Gewässer)
Kernbeißer	Plangebiet nicht für Art geeignet (Waldbewohner)
Kiebitz	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt großflächige extensiv genutzte Wiesen und Weiden, sowie Ackerflächen)
Klappergrasmücke	Plangebiet nicht für Art geeignet (brütet direkt über dem Boden im Dickicht)
Kleiber	Plangebiet nicht für Art geeignet (Höhlenbrüter)
Kleinspecht	potenziell Vorkommen für Nahrungssuche (besiedelt lichte Laub- und Mischwälder mit Totholzanteil)
Kohlmeise	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Kolbenente	Plangebiet nicht für Art geeignet (lediglich im Süden und Nordosten von Deutschland vertreten, Durchzügler)
Kormoran	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt große Flüsse oder große stehende Gewässer)
Kornweihe	Plangebiet nicht für Art geeignet (Durchzügler, welcher Heide- und Mooregebiete bevorzugt)
Kranich	Plangebiet nicht für Art geeignet (besiedelt feuchte Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder und Sümpfe)
Krickente	Plangebiet nicht für Art geeignet (brüten in Hoch- und Niedermooren, an Heidekolben, Feuchtwiesen)
Kuckuck	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Löffelente	Plangebiet nicht für Art geeignet (brütet in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, verschliffenen Gräben und in anderen deckungsreichen Binnengewässern, es können auch Fisch- und Klärteiche angenommen werden)
Mauersegler	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugen Felsen oder sehr hohe Gebäude)
Mäusebussard	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum möglich, Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da sehr großer Aktionsradius, kein Bruthabitat betroffen.
Mehlschwalbe	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugt freistehende, große mehrstöckige Einzelgebäude)
Misteldrossel	Potenzielles Vorkommen als Nahrungsgast im Plangebiet möglich (baut ihr Nest in Nadelbäumen)
Mittelspecht	Plangebiet nicht für Art geeignet (besiedelt Laub- und Mischwälder)
Mönchsgrasmücke	Potenzielles Vorkommen als Nahrungsgast im Plangebiet möglich
Nachtigall	Potenzielles Vorkommen möglich (besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche Hecken, naturnahe Parkanlagen)
Neuntöter	Plangebiet nicht für Art geeignet (bewohnen extensiv genutzte, halb-offene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand und Einzelbäumen, ebenso Windwurfflächen in Waldgebieten)
Pfeifente	Plangebiet nicht für Art geeignet (Durchzügler)

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Pirol	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich (bevorzugt Feuchtwälder in Gewässernähe)
Prachtttaucher	Plangebiet nicht für Art geeignet (fehlendes Gewässer)
Rabenkrähe	Potenzielles Vorkommen als Nahrungsgast im Plangebiet möglich
Raubwürger	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugt Moor- und Heidegebiete, sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche)
Rauchschwalbe	Plangebiet nicht für Art geeignet (nistet in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Scheunen, Hofgebäude) an Wiesen und Teichen)
Rebhuhn	Als bodenbrütende Art ist das Plangebiet nicht für das Rebhuhn geeignet.
Reiherente	Plangebiet nicht für Art geeignet (sucht oligotrophe Gewässer)
Ringeltaube	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Rohrhammer	Plangebiet nicht für Art geeignet (besiedelt Feuchtgebieten)
Rohrweihe	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt Röhrichte)
Rotkehlchen	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Rotmilan	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum möglich, Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da sehr großer Aktionsradius, kein Bruthabitat betroffen.
Samtente	Plangebiet nicht für Art geeignet (rastet an Gewässern in Küsternähe)
Schleiereule	Jagdgebiet ist potenziell betroffen (nisten u.a. in Gebäuden in Einzellage, jedoch benötigt die Art geräumige Nischen zum Nisten)
Schnatterente	Plangebiet nicht für Art geeignet (suchen größere Altarme oder Altwässer auf, Durchzügler)
Schwanzmeise	Potenzielles Vorkommen als Nahrungsgast im Plangebiet möglich (für den Bau des Nests ist das Vorhandensein von dichtem Unterholz, einer gut entwickelten Strauchschicht, Dornsträuchern oder Koniferen erforderlich)
Schwarzkehlchen	Plangebiet nicht für Art geeignet (besiedelt offene magere Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie brach- und Ruderalflächen; wichtige Habitatbestandteile: höhere Einzelstrukturen sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen)
Schwarzmilan	Plangebiet nicht für Art geeignet (Lebensraum sind alte Laubwälder in gewässernähe, sowie gr. Flussläufe)
Schwarzspecht	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt hohen Totholzanteil und ausgedehnte Wälder)
Schwarzstorch	Plangebiet nicht für Art geeignet (Waldbewohner)
Singdrossel	Plangebiet nicht für Art geeignet (Waldbewohner)
Sommersgoldhähnchen	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt Nadelbäume)
Sperber	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt Nadelbäume)
Star	Potenzielles Vorkommen möglich (benötigt Asthöhlen und offene Fläche)
Steinkauz	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugt kurzrasige Viehweide und Streuobstgärten)

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Stieglitz, Distelfink	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Stockente	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt an Gewässern)
Sumpfmeise	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt Totholz)
Sumpfrohrsänger	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt an Gewässern, benötigt auch Getreidefelder und dichtes Schilf)
Tafelente	Plangebiet als Brutstätte nicht für Art nicht geeignet (brütet direkt an Fischeichen)
Tannenmeise	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt in Wäldern)
Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt dichte Röhrichtvegetation)
Teichrohrsänger	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt dichte Schilfvegetation)
Turmfalke	Potenzielles Vorkommen als Nahrungsgast im Wirkraum möglich, Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da sehr großer Aktionsradius, kein Bruthabitat betroffen.
Turteltaube	Potenzielles Vorkommen möglich
Türkentaube	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigen Nadelbäume als Bruthabitat)
Uhu	Potenzieller Nahrungsgast
Wacholderdrossel	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugt kühle und feuchte Habitate)
Wachtel	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt ausgedehntes Ackerland)
Waldbaumläufer	Plangebiet nicht für Art geeignet (bewohnt dichte Wälder)
Waldkauz	Plangebiet nicht für Art geeignet (Waldbewohner)
Waldlaubsänger	Potenzielles Vorkommen als Nahrungsgast ist nicht auszuschließen
Waldohreule	Potenzielles Vorkommen als Nahrungsgast möglich, Bruthabitate sind von den Planvorhaben nicht betroffen.
Waldschnepfe	Plangebiet nicht für Art geeignet (Vorkommen in Laub-Und Mischwäldern)
Wanderfalke	Plangebiet nicht für Art geeignet (Brütet in sehr hohen Gebäudetürmen wie z.B. Kirchtürmen, Schornsteinen oder in Felsen)
Wasseramsel	Plangebiet nicht für Art geeignet (sucht die Nähe zu Gewässern)
Weidenmeise	Plangebiet nicht für Art geeignet (baut Höhlen in morschen Bäumen)
Wendehals	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugt Obstwiesen und Gärten, brütet in Spechthöhlen)
Wespenbussard	Plangebiet nicht für Art geeignet (nistet in Wäldern)
Wintergoldhähnchen	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt Nadelgehölz)
Zaunkönig	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Zilpzalp	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Zippammer	Plangebiet nicht für Art geeignet (besiedeln südexponierte, schütter bewachsene, steile und felsige Hänge, z.B. an der Mosel)
Zwergsäger	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugt Altarme an größeren Flüssen)
Zwergtaucher	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt in und an Gewässern)

Kriechtiere	
Mauereidechse	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt sonnenexponierte felsige/steinige magere Lebensräume, wie z.B. Bahndämme, Steinmauern o. Kiesgruben)
Schlingnatter	Plangebiet nicht für Art geeignet aufgrund von fehlenden Habitatstrukturen und fehlender Sonnenexposition
Westliche Smaragdeidechse	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugt nach Süden ausgerichtete Geländehänge, wie z.B. vergraste Weinberge)
Würfelnatter	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt in Gewässernähe)
Zauneidechse	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt sonnenexponierte magere Standorte, wie z.B. Bahndämme o. Kiesgruben)

Käfer	
Hirschkäfer	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt in warmen, lichten Wäldern, benötigt tote Bäume oder Erd-/Mulchhaufen zur Eiablage)

Lurche	
Geburtshelferkröte	Plangebiet nicht für Art geeignet (fehlendes Laichgewässer im Plangebiet)
Gelbbauchunke	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugt sonnenexponierte Kleinstgewässer in u.a. Ton- und Kiesgruben)
Kreuzkröte	Plangebiet nicht für Art geeignet (besiedelt warme, offene Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden mit Kleinstgewässern)
Laubfrosch	Plangebiet nicht für die Art geeignet (bevorzugt voll sonnenexponierte Gewässer, die fischfrei sind)
Wechselkröte	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigen sonnenexponierte Gewässer)

Muscheln	
Bachmuschel, Kleine (Gem.) Flussmuschel	Plangebiet nicht für Art geeignet (keine Gewässer im Plangebiet vorhanden)

Säugetiere	
Bechsteinfledermaus	Potenzielles Vorkommen
Braunes Langohr	Potenzielles Vorkommen
Breitflügelfledermaus	Potenzielles Vorkommen
Graues Langohr	Potenzielles Vorkommen

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Großer Abendsegler	Potenzielles Vorkommen
Großes Mausohr	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt offene Landschaft zum Jagen, typische Gebäudefledermaus)
Große Bartfledermaus	Potenzielles Vorkommen
Haselmaus	Plangebiet nicht für die Haselmaus geeignet (Meidet den Aufenthalt am Boden und verbringt die meiste Zeit im Kronenbereich von Sträuchern und Bäumen, daher benötigt sie ausreichend große, zusammenhängende Waldgebiete und Gehölzstreifen sowie eine deckungsreiche Strauch- und Krautschicht, in deren Schutz sie sich fortbewegen kann. Insbesondere breitwüchsige Sträucher mit waagrecht ausladenden, sich überlappenden Ästen und Zweigen, welche im Plangebiet nicht ausreichend zu finden sind. Zusätzlich stellt das durch das Fach-Lehrpersonal bestätigte regelmäßige Auftreten von Wildschweinen im Plangebiet eine weitere lebensbedrohende Gefahr für die Haselmaus dar, welche ein weiteres Ausschlusskriterium für das Vorkommen dieser Art darstellt.)
Kleine Bartfledermaus	Potenzielles Vorkommen
Luchs	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt in großen zusammenhängenden Wäldern)
Mopsfledermaus	Potenzielles Vorkommen
Rauhautfledermaus	Potenzielles Vorkommen
Wasserfledermaus	Potenzielles Vorkommen
Wildkatze	Plangebiet nicht für Art geeignet (meiden Siedlungen/ Wohngebäude, leben in strukturreichen Misch- und Laubwäldern, mit ruhigen heckenreichen Waldsäumen)
Zwergfledermaus	Plangebiet nicht für Art geeignet (Gebäudefledermaus)

Schmetterlinge	
Apollofalter, Roter Apollo	Plangebiet nicht für Art geeignet (besiedelt Kalkschuttfloren und Geröllhalden aber auch in Magerrasen)
Felsgeröllhalden-Erdeule	Plangebiet nicht für Art geeignet (besiedelt trockene, warme und felsige Hänge)
Fetthennen-Bläuling	Plangebiet nicht für Art geeignet (bewohnt steile besonnte Felshänge, z.B. in Weinbergen)
Nachtkerzenschwärmer	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt im Raupenstadium das Vorkommen von versch. Arten von Nachtkerzen sowie Weidenröschen, welche an Feuchtstandorten wie Bachufern anzutreffen sind; die Falter sind auf nektarreiche Blüten angewiesen)

Heuschrecken	
Westliche Steppen-Sattelschrecke	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt insbesondere im Weinbaugebiet u.a. an der Mosel, besiedelt trocken-heiße Lebensräume)

Pflanzen	
Prächtiger Dünnfarn	Plangebiet nicht für Art geeignet (wächst auf Felsstandorten in dunklen, feuchten Waldgebieten)

 Artenschutzrechtliche Vorprüfung
Anl. 2: Artennachweise 2 km x 2 km Raster gemäß LANIS

Nur streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten, welche nicht im Artennachweis von ARTEFAKT für das Messtischblatt TK 25 "Treis-Karden" Blatt Nr. 5809 geführt werden.

Europäische Vogelarten	
Bergfink	Plangebiet nicht für Art geeignet (Wintergast in Mittel- und Südeuropa, insbesondere Nahrungsgast in Gärten und Äckern)
Erlenzeisig	Plangebiet nicht für Art geeignet (Waldbewohner, brüten vor allem in Fichten)
Haubenmeise	Plangebiet nicht für Art geeignet (an Nadelholzbestand gebunden)

Schmetterlinge	
Brombeer-Perlmutterfalter	Potenzielles Vorkommen (Raupen ernähren sich insbes. von Brombeerblättern, welche im Plangebiet zu finden sind, jedoch leben die Tiere vorwiegend an warmen und sonnenbeschienenen Waldrändern wie z.B. an den Moselhängen)
Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt an steilen Feld- und Schutthängen)
Mauer-Flechtenbärchen	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt insbesondere an Felsen, Weinbergsmauern oder Schutthalden)
Schwarzer Bär	Plangebiet nicht für Art geeignet (nur sehr lokal an wärmebegünstigten Stellen anzutreffen)
Zweibrütiger Würfel-Dickkopffalter	Plangebiet nicht für Art geeignet (besiegt spärlich bewachsenen Kalk-Magerrasen sowie trockene, südexponierte Böschungen)